

Totalrevision Statuten Sicherheitszweckverband Kilchberg-Rüslikon

Beleuchtender Bericht zur Urnenabstimmung

Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2021

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Sicherheitszweckverband Kilchberg-Rüschlikon unterbreitet dem Souverän zur Abstimmung an der Urne:

– **Totalrevision der Statuten des Sicherheitszweckverbands Kilchberg-Rüschlikon**

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme auf dem entsprechenden Stimmzettel abzugeben.

Sicherheitszweckverband Kilchberg-Rüschlikon

Kilchberg, 8. April 2021

Die Präsidentin
Barbara Baruffol

Der Sekretär
Patrick Wanger

Totalrevision der Statuten des Sicherheitszweckverbands Kilchberg-Rüschlikon

Antrag:

Der Sicherheitszweckverband Kilchberg-Rüschlikon beantragt den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets gestützt auf §§. 77 und 79 des Gemeindegesetzes an der Urnenabstimmung zu beschliessen:

1. Die Totalrevision der Statuten des Sicherheitszweckverbands Kilchberg-Rüschlikon wird genehmigt.
2. Der Verbandsvorstand des Sicherheitszweckverbands Kilchberg-Rüschlikon (Sicherheitskommission) wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Die Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel lautet:

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Genehmigung der totalrevidierten Statuten des Sicherheitszweckverbands Kilchberg-Rüschlikon

JA oder NEIN

Die Empfehlungen für die Urnenabstimmung lauten wie folgt:

Abstimmungsempfehlung des Verbandsvorstands Sicherheitszweckverband Kilchberg-Rüschlikon (Sicherheitskommission)

Der Verbandsvorstand Sicherheitszweckverband Kilchberg-Rüschlikon (Sicherheitskommission) empfiehlt: JA

Die Gemeinderäte von Kilchberg und Rüschlikon empfehlen: JA

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands empfiehlt: JA

Vorlage in Kürze

Der Sicherheitszweckverband Kilchberg-Rüschlikon hatte bis anhin keinen eigenen Verbandshaushalt; die Gemeinden leisteten Investitionsbeiträge und teilten sich die Betriebskosten. Mit dem neuen Gemeindegesetz, das per 1. Januar 2018 in Kraft trat, muss jeder Zweckverband neu über einen eigenen Haushalt verfügen. Dazu werden die Haushalte der Gemeinden und des Zweckverbands entflochten. Die Totalrevision der Statuten des Sicherheitszweckverbands Kilchberg-Rüschlikon sieht wenige grundsätzliche Änderungen vor. Insbesondere bleiben die Verbandsorgane dieselben und ihre Kompetenzen werden nur leicht verändert. Der Zweckverband hat neu eine eigene Bilanz. Es wird festgelegt, dass die Verbandsgemeinden am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt sind. Investitionen können über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanziert werden. Dazu ist eine Totalrevision der Statuten erforderlich. Im Detail sind die Änderungen den nachfolgenden Ausführungen sowie der nachfolgenden synoptischen Darstellung der neuen und bisherigen Statutenbestimmungen zu entnehmen.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Der Zweckverband führt für die Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon die Sicherheitsorganisationen Feuerwehr und Seerettungsdienst im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Beide Organisationen stellen wichtige öffentliche Dienstleistungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde dar.

Das neue Gemeindegesetz (GG), das auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts. Durch diese Einführung werden die Verbands- und Gemeindehaushalte entflochten. Der Zweckverband hat neu eine eigene Bilanz und kann Eigenkapital bilden. Zu regeln sind in diesem Zusammenhang neben dem Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts die künftige Finanzierung der Betriebskosten, die zukünftige Finanzierung der Investitionen sowie die Austritts- bzw. Auflösungsbedingungen. Das neue Gemeindegesetz verlangt darum die Überarbeitung der Statuten des Sicherheitszweckverbands Kilchberg-Rüschlikon.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss §. 77 und 79 GG in den einzelnen Gemeinden und von allen Gemeinden (Einstimmigkeit) an der Urne beschlossen werden.

Revisionsverfahren

Aus Anlass der Statutenrevision wurde die Organisation des Zweckverbands analysiert und eine Rechtsformänderung geprüft. Andere Rechtsformen, speziell der Anschlussvertrag wurde als nicht ideal für die Aufgabenerledigung erachtet; die Verbandsgemeinden möchten sich weiterhin als gleichberechtigte Partner gegenüberstehen. Der Vorstand hat sich daher für das Beibehalten der Rechtsform Zweckverband entschieden.

In der Folge wurde beschlossen, die revidierten Statuten basierend auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich zu erarbeiten. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat unter Einbezug der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) den Statutenentwurf vorgeprüft. Der finale Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts attestierte dem Entwurf grundsätzlich Genehmigungsfähigkeit; die gemäss den Vorprüfungen vorzunehmenden Änderungen wurden umgesetzt. Die entsprechend angepassten Statuten wurden von der Sicherheitskommission mit Beschluss vom 8. Februar 2021 zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Die Gemeinderäte beider Verbandsgemeinden empfehlen, die Statuten zu genehmigen. Dies tut auch die Rechnungsprüfungskommission von Kilchberg in ihrer Funktion als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands.

Die Statuten sollen nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Die wesentlichen Anpassungen in den Statuten

Bestand und Zweck (Art. 1 und 2)

Die Verbandsgemeinden werden namentlich genannt. Sitz ist in Kilchberg. Der Sitz des Zweckverbands muss explizit genannt werden, weil sich daraus unter anderem ableiten lässt, welcher Bezirksrat für die Aufsicht zuständig ist und welche Behörde die wahlleitende ist. Die Zweckumschreibung bleibt unverändert.

Entschädigung (Art. 5)

Es wird unverändert festgehalten, dass die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden auf Antrag des Verbandsvorstands dafür zuständig sind, die Entschädigung der Mitglieder des Verbandsvorstands und der RPK (Verbandsorgane) festzusetzen.

Zeichnungsberechtigung (Art. 6)

Neu wird klargestellt, dass eine Geschäftsführung bestellt ist, welche mit Kollektivunterschrift zu zweien gemeinsam mit dem Präsidenten oder der Präsidentin rechtsverbindliche Unterschrift führt.

Publikation und Information (Art. 7)

Der Zweckverband muss gewisse Beschlüsse und Erlasse amtlich publizieren. Mit der amtlichen Publikation werden Rechtsmittelfristen ausgelöst. Der Sicherheitszweckverband publiziert neu – wie vom Gemeindegesetz zugelassen – seine Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse elektronisch. Die elektronische Publikation hat den Vorteil, dass es klar ist, wann allfällige Rechtsmittelfristen zu laufen beginnen.

Volksinitiative (Art. 11)

In den Zweckverbänden sind nur Volksinitiativen (keine Einzelinitiativen) zulässig. Dies wird durch die neue Formulierung klargestellt. Die notwendige Anzahl Unterschriften für das Zustandekommen wird von 500 auf 400 Stimmberechtigte gesenkt.

Aufgaben und Kompetenzen (Art. 10, 12 f., 17 f.)

Neu verlangt das Gemeindegesetz, dass über die in Art. 12 der revidierten Statuten aufgelisteten Geschäfte (Statutenänderung, Kündigung der Mitgliedschaft, Auflösung des Zweckverbands)

zwingend an der Urne abgestimmt wird (§. 79 i.V.m. §. 77 Gemeindegesetz). Die genannten Abstimmungen stellen Geschäfte von grosser Tragweite dar. Aus diesem Grund haben die Verbandsgemeinden, vertreten durch ihre Gemeinderäte, zwingend ein unselbständiges Antragsrecht. Sie sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung abzugeben.

Die allgemeinen und Finanzkompetenzen des Verbandsvorstands werden neu in unübertragbare und übertragbare Kompetenzen unterteilt. Damit wird klargestellt, welche der Kompetenzen massvoll und stufengerecht an Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte delegiert werden dürfen. Das Delegieren an Angestellte ist erst unter dem neuen Gemeindegesetz rechtlich zulässig (§. 45 GG).

Die Ernennung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin sowie des Obmannes oder der Obfrau des Seerettungsdienstes und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin ist neu Sache des Verbandsvorstands.

Die Finanzkompetenzen werden basierend auf der Analyse der Ausgaben in den letzten Jahren festgesetzt; neu wurden die Kompetenzen der Gemeinderäte definiert:

	Revidierte Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen
Stimmberechtigte an der Urne	> Fr. 500'000 einmalig > Fr. 100'000 wiederkehrend	> Fr. 500'000 einmalig > Fr. 100'000 wiederkehrend
Gemeinderäte der Verbandsgemeinden	< Fr. 500'000 einmalig* < Fr. 100'000 wiederkehrend* *soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist	keine
Verbandsvorstand	Im Budget enthalten: < Fr. 250'000 einmalig < Fr. 50'000 wiederkehrend Im Budget nicht enthalten: < Fr. 100'000 einmalig < Fr. 20'000 wiederkehrend	Im Voranschlag enthalten: < Fr. 500'000 einmalig < Fr. 100'000 wiederkehrend Im Voranschlag nicht enthalten: < Fr. 100'000 einmalig < Fr. 20'000 wiederkehrend

Konkretisiert wird weiter, dass die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden für die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen (d.h. nicht betriebsnotwendige Liegenschaften) oder bei Investitionen in Liegenschaften im Finanzvermögen von mehr als Fr. 1'000'000.00 zuständig sind; im Übrigen ist der Verbandsvorstand zuständig. Derzeit hält der Zweckverband keine Liegenschaften im Finanzvermögen. Die Zuständigkeitsregelung entspricht den Vorgaben im Gemeindegesetz und wird für den Fall in die Statuten aufgenommen, dass Liegenschaften erworben werden sollen. Zum Beschluss über den Erwerb von Liegenschaften ist der Verbandsvorstand zuständig. So ist gewährleistet, dass er über die genügende Flexibilität verfügt, eine Liegenschaft zu erwerben, die zum Beispiel für einen späteren Neu- oder Ausbau von Feuerwehrdepots oder Standorten der Seerettung gebraucht wird.

Verbandsvorstand – Zusammensetzung und Konstituierung (Art. 15)

Neu wird die bisherige Praxis schriftlich festgehalten, wonach das Präsidium alle zwei Jahre zwischen den abgeordneten Gemeinderatsmitgliedern von Rüschlikon und Kilchberg wechselt.

Verbandsvorstand – Einberufung, Teilnahme und Beschlussfassung (Art. 20 und 21)

Neu wird in Übereinstimmung mit §. 38 Gemeindegesetz geregelt, dass der Vorstand auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auch auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammentritt.

Offenlegung der Interessenbindungen (Art. 16 und 22 Abs. 2)

Die Interessenbindungen der Mitglieder des Verbandsvorstands sowie der Rechnungsprüfungskommission sind offen zu legen (§. 29 Abs. 2 GG). Dies dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse.

Rechnungsprüfungskommission (Art. 22 ff.)

Es wird festgehalten, dass als Rechnungsprüfungskommission die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Kilchberg tätig ist, welche diese Funktion bereits seit Jahren innehat. Die RPK der Gemeinde Rüschlikon hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

Der Klarheit halber werden neu Prüfungsfristen und die Herausgabe von Unterlagen festgehalten.

Prüfstelle (Art. 27 f.)

Neu wird in den Statuten zur Information die auch bis anhin notwendige Prüfstelle ausdrücklich erwähnt, welche die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vornimmt. Weiter wird festgehalten, dass der Verbandsvorstand und die RPK diese Prüfstelle mit übereinstimmendem Beschluss festlegen.

Personal (Art. 29)

Die bisherigen Statutenbestimmungen zu Personalbeständen, Rekrutierung, Ausbildung und dergleichen verwiesen auf ohnehin geltende rechtliche Vorschriften und wurden nicht mehr übernommen.

Neu gelten die gleichen Anstellungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Kilchberg.

Finanzierung der Betriebskosten und Investitionen (Art. 32 f.)

Die Bestimmung stellt klar, dass die Gemeinden lediglich die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten tragen. Der Verteilschlüssel bleibt unverändert: Die Betriebskosten der Feuerwehr werden je zur Hälfte aufgrund der Einwohnerzahlen und aufgrund der Summe der Gebäudeversicherungswerte, gemäss Stichtag 31. Dezember des Vorjahres, getragen. Die Betriebskosten des Seerettungsdienstes werden aufgrund der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres getragen.

Neu kann der Zweckverband, der über einen eigenen Haushalt verfügt, seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Diese Bestimmung zeigt die Trennung der Haushalte von Zweckverband und Gemeinden sehr deutlich. Bis anhin mussten die Gemeinden Investitionsbeiträge leisten. Neu ist der Zweckverband frei, wo er sich die Mittel beschafft und

die Gemeinden sind frei, ob sie Darlehen gewähren wollen. Die Verzinsung und Rückzahlung wird vertraglich vereinbart.

Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse (Art. 34) und Umwandlung der Investitionsbeiträge (Art. 40)

Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Die eingebrachten Werte werden neu bewertet. Daraus resultiert meist eine Erhöhung des Buchwerts.

Basierend auf den getätigten und budgetierten Werten sind die Gemeinden wie folgt am Verband beteiligt:

	Kilchberg	Rüschlikon	Total
Beteiligungswerte	Fr. 469'690	Fr. 343'491	Fr. 813'181
Beteiligungsquote	57.76%	42.24%	

Diese Zahlen sind provisorisch.

Die Feuerwehrgebäude, das Gebäude des Seerettungsdienstes und die Löschwasseranlagen bleiben unverändert im Eigentum der Gemeinden.

Haftung (Art. 35)

Es wird eine solidarische Haftbarkeit für Fremdkapitalschulden statutarisch verankert. Weiter wird klargestellt, dass die Verbandsgemeinden im Verhältnis haften, in dem sie die Betriebskosten finanzieren.

Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten (Art. 37)

Wenn der Vorstand gewisse Kompetenzen zur eigenständigen Erledigung und Entscheidung delegiert hat, können Betroffene beim Vorstand die Überprüfung dieser Entscheidung verlangen. Dieses neue Rechtsmittel heisst Neubeurteilung (§§. 170 ff. Gemeindegesetz). Im Übrigen bleiben die Rechtsmittel dieselben wie bis anhin.

Auflösung und Liquidation (Art. 38)

Da eine Kündigung bei einem Verband mit zwei Verbandsgemeinden einer Auflösung gleichkommt, wurden die Bestimmungen über Kündigung und Auflösung vereinheitlicht.

Die Austrittsfrist wurde verlängert; eine Verbandsgemeinde lediglich unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende einer Amtsdauer möglich ist.

Bei Auflösung hat die nicht kündigende Verbandsgemeinde bis zum Ablauf der Kündigungsfrist das Recht zu entscheiden, ob sie die Aktiven und Passiven des Zweckverbands übernehmen will. Für diese Übernahme schuldet sie der kündigenden Gemeinde keine Entschädigung. Das bestehende Inventar wird damit zudem nicht liquidiert, sondern kann übertragen und weiter verwendet werden.

Schlusswort

Voraussetzung für die Annahme der Vorlage und Inkrafttreten

Die Vorlage ist nur angenommen, wenn ihr die Stimmberechtigten in beiden Verbands-gemeinden zustimmen (Einstimmigkeit).

Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Folgen einer Nichtannahme der Vorlage

Sollte die Vorlage nicht angenommen werden, bleiben die bisherigen Statuten vorläufig in Kraft. Diejenigen Bestimmungen, welche dem übergeordneten Recht widersprechen, können nicht mehr angewendet werden; stattdessen muss der Zweckverband direkt basierend auf dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte sowie den dazugehörigen ausführenden Verordnungen handeln. Dies führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit.

Ausserdem wäre die Einführung des eigenen Haushalts, welche nach dem Gemeindegesetz zwingend spätestens auf den 1. Januar 2022 zu erfolgen hat, weiterhin ausstehend. Die dazu notwendige Statutenrevision müsste den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden erneut vorgelegt werden.

Anhang:

- Die neuen Statuten (synoptische Darstellung)

Sicherheitszweckverband Kilchberg-Rüschlikon

Statuten vom 13. Juni 2021

6. Entwurf vom 28. Dezember 2020 zu Handen der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	4
	Art. 1 Bestand	4
	Art. 2 Zweck	4
2.	Organisation	4
2.1	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 3 Organe	4
	Art. 4 Amtsdauer	5
	Art. 5 Entschädigung	5
	Art. 6 Zeichnungsberechtigung	5
	Art. 7 Publikation und Information	5
2.2	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	6
2.2.1.	Allgemeine Bestimmungen	6
	Art. 8 Stimmrecht	6
	Art. 9 Verfahren	6
	Art. 10 Zuständigkeit	6
2.2.2.	Volksinitiative	7
	Art. 11 Volksinitiative	7
2.3.	Die Verbandsgemeinden	8
	Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	8
	Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden	9
	Art. 14 Beschlussfassung	9
2.4.	Der Vorstand	10
	Art. 15 Zusammensetzung und Konstituierung	10
	Art. 16 Offenlegung der Interessenbindungen	10
	Art. 17 Allgemeine Befugnisse	11
	Art. 18 Finanzbefugnisse	12
	Art. 19 Aufgabendelegation	13
	Art. 20 Einberufung und Teilnahme	13
	Art. 21 Beschlussfassung	14

2.5.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	14
	Art. 22 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	14
	Art. 23 Aufgaben	15
	Art. 24 Beschlussfassung	15
	Art. 25 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	15
	Art. 26 Prüfungsfristen	15
2.6.	Prüfstelle	16
	Art. 27 Aufgaben der Prüfstelle	16
	Art. 28 Einsetzung der Prüfstelle	16
3.	Personal und Arbeitsvergaben	17
	Art. 29 Anstellungsbedingungen	17
	Art. 30 Öffentliches Beschaffungswesen	18
4.	Verbandshaushalt	18
	Art. 31 Finanzhaushalt	18
	Art. 32 Finanzierung der Betriebskosten	19
	Art. 33 Finanzierung der Investitionen	20
	Art. 34 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	20
	Art. 35 Haftung	21
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	21
	Art. 36 Aufsicht	21
	Art. 37 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	21
6.	Auflösung und Liquidation	22
	Art. 38 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung	22
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
	Art. 39 Einführung eigener Haushalt	23
	Art. 40 Umwandlung der Investitionsbeiträge	24
	Art. 41 Inkrafttreten	25

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher
1. Bestand und Zweck	I. Zusammenschluss und Zweck
Art. 1 Bestand <i>¹ Die Politischen Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon bilden unter dem Namen «Sicherheitszweckverband Kilchberg-Rüschlikon» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</i> <i>² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kilchberg.</i>	Art. 1 Zusammenschluss Die politischen Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon bilden unter der Bezeichnung «Sicherheitszweckverband Kilchberg-Rüschlikon» auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von §. 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes. Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Ort der Rechnungsführung.
Art. 2 Zweck <i>Der Zweckverband bezweckt, für beide Gemeinden folgende Sicherheitsorganisationen im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bereitzustellen:</i> - Feuerwehr; - Seerettungsdienst.	Art. 3 Zweck Der Verband bezweckt, für beide Gemeinden folgende Sicherheitsorganisationen im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bereitzustellen: - Feuerwehr - Seerettungsdienst
2. Organisation	II. Organisation
2.1 Allgemeine Bestimmungen	A) Allgemeine Bestimmungen
Art. 3 Organe <i>Die Organe des Zweckverbands sind:</i> 1. <i>die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;</i> 2. <i>die Verbandsgemeinden;</i> 3. <i>der Verbandsvorstand;</i> 4. <i>die Rechnungsprüfungskommission (RPK).</i>	Art. 4 Verbandsorgane Organe des Zweckverbandes sind: 1. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes 2. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden 3. Die Verbandsgemeinden 4. Die Sicherheitskommission 5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 4 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Sicherheitskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 5 Entschädigung

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beschliessen auf Antrag des Verbandsvorstands über die Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beschliessen auf Antrag der Sicherheitskommission über:

4. den Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Sicherheitskommission sowie der Kader und übrigen Angehörigen der drei Sicherheitsdienste

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin gemeinsam.

² Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Die Sicherheitskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Sicherheitszweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Sicherheitskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

B) Die Stimmberechtigten des Verbandgebietes

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandgebietes.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Verbandsvorsteherschaft angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen,
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes.
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00,
4. Beschlussfassung über weitere Geschäfte,
5. das Anfragerecht.

2.2.2. Volksinitiative**Art. 11 Volksinitiative**

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird.

b) Die Initiative**Art. 12 Gegenstand**

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Präsidium der Sicherheitskommission schriftlich einzureichen. Die Sicherheitskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3. Die Verbandsgemeinden**C) Die Verbandsgemeinden****Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden****Art. 15 Die Stimmberechtigten**

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

Der Zustimmung der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung oder an der Urne bedürfen:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

1. Beschlussfassung über Änderungen dieser Vereinbarung
2. die Kündigung der Vereinbarung und Auflösung des Zweckverbandes

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;*
2. *die Beschlussfassung über die Veräusserung von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;*
3. *die Beschlussfassung über den Kauf und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;*
4. *die Festsetzung des Budgets;*
5. *die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;*
6. *die Genehmigung der Jahresrechnung;*
7. *die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.*

Art. 14 Beschlussfassung

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beschliessen auf Antrag der Sicherheitskommission über:

1. die Festsetzung des Voranschlages
2. die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
3. Die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Sicherheitskommission
4. den Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Sicherheitskommission sowie der Kader und übrigen Angehörigen der drei Sicherheitsdienste
5. den Abschluss von Verträgen über die Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen durch Private
6. die Ernennung des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters sowie des Obmannes des Seerettungsdienstes und dessen Stellvertreters

Art. 17 Beschlussfassung

Beschlüsse gemäss Art. 15, ausgenommen die Kündigung der Vereinbarung sowie gemäss Art. 16 Abs. 1 und 4 bis 6 bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe beider Gemeinden.

2.4. Der Verbandsvorstand**D) Die Sicherheitskommission****Art. 15 Zusammensetzung und Konstituierung****Art. 18 Zusammensetzung**

¹ Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern. Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt zwei Mitglieder, wovon mindestens ein Mitglied aus seiner Mitte.

Die Sicherheitskommission besteht aus vier Mitgliedern. Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt zwei Mitglieder wovon mindestens ein Mitglied aus seiner Mitte.

² Präsidentin oder Präsident ist immer das abgeordnete Gemeinderatsmitglied von Rüschlikon oder von Kilchberg. Das Amt wechselt alle zwei Jahre.

³ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 17 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbands-haushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Ernennung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin sowie des Obmannes oder der Obfrau des Seerettungsdienstes und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

² Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Die Sicherheitskommission hat folgende Aufgaben:

1. die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Verbandes und der zwei Sicherheitsdienste
2. die Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften in der Zuständigkeit der Gemeinderäte und der Stimmberechtigten (Art. 5 und 6)
7. den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und der Gemeinderäte
8. den Erlass von Reglementen und Funktionsbeschrieben.
9. wahlweise die Rekrutierung, Beförderung und Entlassung von Kaderangehörigen und der Mannschaft der entsprechenden Sicherheitsdienste an die jeweiligen Fachkommissionen zu delegieren.
10. die laufende Planung für Anlagen, Ausrüstung und Alarmierungseinrichtungen sowie Antragstellung an die Gemeinderäte entsprechende Massnahmen
11. Information der Bevölkerung
12. Besorgung aller übrigen Aufgaben des Zweckverbandes, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

Art. 22 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Sicherheitskommission richtet sich nach den §§. 65–71 des Gemeindegesetzes.

Die Akten des Zweckverbandes werden von der Gemeindeverwaltung Kilchberg aufbewahrt.

Art. 18 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 pro Jahr;
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
6. die Investition in und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000;
7. der Kauf und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Die Sicherheitskommission hat folgende Aufgaben:

3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.00 und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00.
4. Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfang:
5. a) einmalige Ausgaben insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000.00
6. b) jährlich wiederkehrende Ausgaben insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000.00.

Art. 19 Aufgabendelegation

¹ Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 6 Aufgabendelegation

Die Sicherheitskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Sicherheitskommission verlangt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 20 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 18 Zusammensetzung

Der Feuerwehrkommandant und der Obmann des Seerettungsdienstes, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter, nehmen an den Sitzungen der Sicherheitskommission mit beratender Stimme teil. Die Kommission kann bei Bedarf weitere Funktionäre der Sicherheitsdienste zu den Beratungen beiziehen.

Art. 20 Einberufung und Teilnahme

Die Sicherheitskommission tritt auf Einladung ihres Präsidenten bzw. der Präsidentin, durch Vertagungsbeschluss oder auf Antrag der Mitglieder der Verbandsvorsteherschaft einer Gemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Sicherheitskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher
Art. 21 Beschlussfassung ¹ Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	Art. 21 Beschlussfassung Die Sicherheitskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	E) Die Rechnungsprüfungskommission
Art. 22 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen ¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Kilchberg tätig. Die Rechnungsprüfungskommission der anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen. ² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verbandsvorstands gelten entsprechend.	Art. 23 Zuständigkeit und Aufgaben Als Rechnungsprüfungskommission amtiert das Kontrollorgan der Gemeinde, welche die Rechnungsführung besorgt.

Art. 23 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 23 Zuständigkeit und Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 24 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 24 Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 25 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 26 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 27 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 28 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die RPK bestimmen die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 29 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Kilchberg.

III. Arbeitsvergaben V. Grundsätze des Betriebs

Art. 37 Personalbestände und Gliederung der Dienste

Der Sollbestand der Feuerwehr und ihre Gliederung wird von der Sicherheitskommission im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung festgelegt.

Der Personalbestand des Seerettungsdienstes wird vom Zweckverband in einer Verordnung geregelt.

Art. 38 Rekrutierung und Einteilung

Die Rekrutierung und die Einteilung von Angehörigen der Feuerwehr und des Seerettungsdienstes erfolgen laufend. Es wird in beiden Gemeinden rekrutiert.

Für sämtliche Personalentscheide ist die Eignung und nicht der Wohnort massgebend.

Die Sicherheitskommission kann mit Zustimmung des Gemeinderats der Wohnortsgemeinde bestimmte, für den Feuerwehrdienst besonders geeignete Personen zum Dienst verpflichten, wenn sich nicht genügend Freiwillige gewinnen lassen.

Art. 39 Ausbildung

Der Feuerwehrkommandant und der Obmann des Seerettungsdienstes sind für die Ausbildung des Personals verantwortlich.

Art. 40 Ausrüstung

Für die Ausrüstung der Feuerwehr gelten die Vorschriften und Richtlinien der Gebäudeversicherung und für den Seerettungsdienst die massgebenden gesetzlichen Vorschriften und Gemeinderichtlinien.

	Art. 41 Alarmierung Die Alarmierung der Sicherheitsdienste erfolgt nach den übergeordneten Gesetzen und Weisungen von Bund und Kanton und dem Dispositiv der einzelnen Sicherheitsdienste. Art. 42 Andere Einsätze Über die Übernahme von Verkehrsdiensten bei besonderen Veranstaltungen entscheiden der Feuerwehrkommandant bzw. der Obmann des Seerettungsdienstes in Absprache mit der Sicherheitskommission. Über die Übernahme von Hilfeleistungen entscheidet die Sicherheitskommission.
Art. 30 Öffentliches Beschaffungswesen <i>Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</i>	Art. 25 Öffentliches Beschaffungswesen Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.
4. Verbandshaushalt Art. 31 Finanzhaushalt ¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. ² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 15. Juli jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets. ³ Die Rechnung des Verbands wird durch die Sitzgemeinde geführt.	IV. Verbandshaushalt C) Haushaltsführung Art. 32 Buchführungsart Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Art. 33 Budgetierung Die Sicherheitskommission stellt den Voranschlagsentwurf mit Angabe der mutmasslichen Kostenanteile der Gemeinden den Gemeinderäten bis Ende Juli des Vorjahres zu. Art. 34 Rechnungsführung Die Rechnungsführung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über den Gemeindehaushalt. Die Jahresrechnung wird den Gemeinderäten spätestens Ende Februar zugestellt. Die Sicherheitskommission bestimmt im Einvernehmen mit den Gemeinderäten die rechnungsführende Gemeindeverwaltung und die Entschädigung für deren Tätigkeit.

Art. 32 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis getragen:

- a. *die Betriebskosten der Feuerwehr je zur Hälfte auf Grund der Einwohnerzahlen und auf Grund der Summe der Gebäudeversicherungswerte, beide am 31. Dezember des Vorjahres;*
- b. *die Betriebskosten des Seerettungsdienstes auf Grund der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres.*

B) Kostentragung**Art. 35 Finanzierung**

Die Sicherheitskommission kann Akontozahlungen verlangen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 29 Kostenteiler

Die gesamten Kosten des Betriebes, inkl. der Investitionen der Sicherheitsdienste, werden jährlich von den Verbandsgemeinden gedeckt.

Die Aufteilung erfolgt für:

die Feuerwehr je zur Hälfte auf Grund der Einwohnerzahlen und auf Grund der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Vorjahres;

den Seerettungsdienst auf Grund der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres.

Der Erlös aus dem Verkauf von Material und Fahrzeugen wird den Gemeinden im gleichen Verhältnis gutgeschrieben.

Art. 30 Gebäudeversicherungs- und Staatsbeiträge

Beiträge der Gebäudeversicherung an die Betriebskosten, Anschaffungen und weitere Investitionen der Feuerwehr werden der Rechnung des Zweckverbandes gutgeschrieben. Für Beiträge an die Kosten von Neubauten bleibt Art. 18 vorbehalten.

Die Kantonsbeiträge aus dem Sturmwarndienst für die Seeretter werden ebenfalls dem Zweckverband gutgeschrieben.

Für Beiträge an die Löschwasserversorgung auf ihrem Gemeindegebiet ist jede Verbandsgemeinde auf eigene Rechnung besorgt.

Art. 33 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 34 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

³ Die Standortgemeinde bleibt Eigentümerin der Löschwasseranlagen auf ihrem Gebiet, sie besorgt auf eigene Rechnung den Bau neuer Anlagen sowie den Unterhalt aller Anlagen und bezieht die dafür ausgerichteten Beiträge der Gebäudeversicherung. Vor Erstellung neuer und dem Ersatz bestehender Anlagen hört sie den Verbandsvorstand an.

⁴ Die bestehenden Feuerwehrgebäude sowie das Gebäude des Seerettungsdienstes bleiben im Eigentum der Standortgemeinden und werden von diesen fachgerecht unterhalten.

⁵ Die Kosten für den Unterhalt dieser Gebäude, die Zinsen und Amortisationen und die Mietkosten sind Bestandteil der Betriebsrechnung des Zweckverbands.

A) Eigentumsverhältnisse

Art. 26 Material und Fahrzeuge

Das gesamte, im Zeitpunkt der Verbandsgründung in beiden Gemeinden vorhandene Betriebsmaterial der zwei Sicherheitsdienste (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) geht ins Eigentum des Zweckverbandes über und wird von diesem unterhalten. Neuanschaffungen sind Eigentum des Zweckverbandes.

Art. 27 Löschwasseranlagen

Die Standortgemeinde bleibt Eigentümerin der Löschwasseranlagen, sie besorgt auf eigene Rechnung den Bau neuer Anlagen und den Unterhalt und bezieht die dafür ausgerichteten Beiträge der Gebäudeversicherung. Vor Erstellung neuer und dem Ersatz bestehender Anlagen ist die Sicherheitskommission anzuhören.

Art. 28 Gebäude

Die bestehenden Gebäude der Feuerwehr sowie das Gebäude des Seerettungsdienstes bleiben im Eigentum der Standortgemeinden und werden von diesen im Einvernehmen mit der Sicherheitskommission unterhalten.

Der Unterhalt dieser Gebäude sowie die Zinsen und Amortisationen sind Bestandteil der Betriebsrechnung des Zweckverbandes.

Art. 31 Neubauten oder Standortverlegungen

Über Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten für die Bedürfnisse der Sicherheitsdienste, über die Kostenbeteiligung und die Regelung des Eigentums schliessen die Gemeinden separate Verträge.

Art. 35 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

Art. 36 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes.

5. Aufsicht und Rechtsschutz**Art. 36 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

VII. Aufsicht und Rechtsschutz**Art. 44 Aufsicht**

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 37 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungspfleugesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 45 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Auflösung und Liquidation**Art. 38 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung**

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung einer Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende einer Amtsdauer möglich. Bei der Auflösung des Zweckverbands hat jede Gemeinde den gesetzlichen Grundlagen entsprechend eine eigene Feuerwehr und einen eigenen Seerettungsdienst zu betreiben oder sich zu diesem Zweck einer anderen Gemeinde anzuschliessen bzw. sich mit ihr dazu zusammenzuschliessen.

² Als Stichtag für die Berechnung der zweijährigen Kündigungsfrist gilt der im Gesetz über die Politischen Rechte für Politische Behörden festgelegte Endtermin für die Durchführung der Erneuerungswahlen. Die Gemeinderäte können diese Frist einvernehmlich abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

³ Bei der Auflösung des Zweckverbands durch übereinstimmenden Beschluss bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Beteiligungsquote.

VII. Kündigung, Auflösung und Liquidation**Art. 46 Kündigung**

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

Art. 47 Auflösung

Durch übereinstimmende Beschlüsse beider Gemeinden kann der Zweckverband jederzeit aufgelöst werden.

Art. 48 Liquidation

Bei Auflösung des Zweckverbandes werden der Liquidationserlös oder das vorhandene Material aufgrund des Inventarwerts gemäss Kostenverteiler (Art. 16) auf die Gemeinden aufgeteilt.

Bauten und andere feste Anlagen, die von den Gemeinden gemeinsam finanziert wurden, werden von der Standortgemeinde übernommen; die andere Gemeinde hat Anspruch auf eine angemessene Ausgleichzahlung.

⁴Bei der Auflösung des Zweckverbands durch Kündigung einer Verbandsgemeinde hat die andere Verbandsgemeinde bis zum Ablauf der Kündigungsfrist das Recht zu entscheiden, ob sie die Aktiven und Passiven des Zweckverbands übernehmen will. Für die im Zeitpunkt der Auflösung bereits getätigten oder beschlossenen Investitionen hat die kündigende Gemeinde der anderen Gemeinde unabhängig davon, ob die Investition durch Eigenmittel, Drittmittel oder durch Darlehen der Verbandsgemeinden finanziert wurde, bis zur vollständigen Abschreibung weiterhin Kapitalzinsen und Abschreibungen zu bezahlen. Diese richten sich nach dem Betriebskostenverteiler zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung. Möchte die nicht kündigende Gemeinde die Aktiven und Passiven des Zweckverbands nicht übernehmen, erfolgt die Liquidation und die Bestimmung der Liquidationsanteile gemäss Abs. 3.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss §. 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 40 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss §. 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Bestimmungen neu

Art. 41 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 23. Juni 2015 aufgehoben.

Bestimmungen bisher

Art. 48a Übergabe Betriebsmaterial
Zivilschutz

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Zivilschutzorganisation ZVZZ geht das Eigentum am Betriebsmaterial des Zivilschutzes unentgeltlich auf diese über.

Art. 49 Inkrafttreten

Dieser teilrevidierte Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Kilchberg und Rüschlikon auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieser Vertrag ersetzt den von den Gemeindeversammlungen in Kilchberg am 25. November 2008 und in Rüschlikon am 4. Dezember 2008 genehmigten Vertrag über den Sicherheitszweckverband Kilchberg-Rüschlikon.

Die Genehmigung durch den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

**[Beschlussfassung durch die
Verbandsgemeinden am 13. Juni 2021]**

Die Präsidentin:

[UNTERSCHRIFT]

Barbara Baruffol

Der Geschäftsführer:

[UNTERSCHRIFT]

Patrick Wanger

*Genehmigung durch den Regierungsrat des
Kantons Zürich*

RRB Nr. ... vom ...
